

Beschluss vom 18. Mai 2021

**Kleine Anfrage Nr. 2021/9  
betreffend "KSD - Das Informatikunternehmen von Kanton und Stadt ohne strategische  
Weitsicht!"**

In einer Kleinen Anfrage vom 7. Februar 2021 stellt Kantonsrat Walter Hotz Fragen zur Rechnungslegung der KSD.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Vorab ist zu bemerken, dass sich die Fragen von Kantonsrat Walter Hotz hauptsächlich auf Feststellungen aus dem Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2019 vom 11. Dezember 2020 beziehen, welcher zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage weder in der städtischen noch kantonalen Geschäftsprüfungskommission besprochen worden war, der ordentliche Prozess im Umgang mit einem solchen Revisionsbericht damit auch noch nicht abgeschlossen war.

Es ist sodann in Erinnerung zu rufen, dass die KSD, welche von Kanton und Stadt Schaffhausen gemäss der Vereinbarung über die E-Government- und Informatikstrategie sowie den gemeinsamen Informatikbetrieb vom 9. / 16. November 2010 (SHR 172.601) betrieben wird, im Jahr 1998 basierend auf der Verordnung über die "Wirkungsorientierte Verwaltungsführung" (SHR 172.105; WoV-Verordnung) vom 24. Dezember 1996 zum WOV-Pilotbetrieb wurde. Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz (SHR 611.100) wurde die gesetzliche Grundlage für WOV-Betriebe aufgehoben. Die KSD befindet sich damit organisatorisch in einer Zwischenphase. Gemäss den verlängerten Übergangsbestimmungen zum Finanzhaushaltsgesetz muss die KSD bis spätestens 1. Januar 2023 in eine neue, gesetzeskonforme Rechtsform überführt werden, grundsätzlich gelten bis dahin - im Sinne der Übergangsbestimmungen und der für KSD nach wie vor geltenden WoV-Verordnung - noch die Vorgaben für einen WOV-Betrieb und damit auch für die Rechnungslegung eines solchen Betriebs.

Der Kanton und die Stadt Schaffhausen beabsichtigen, die KSD in eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Schaffhausen zu überführen. Die Überführung der KSD in eine kantonale Anstalt bedingt neben der Schaffung der gesetzlichen Grundlage auch die Aufhebung der bisherigen Zusammenarbeit mit der Stadt, wobei man sich auf gutem Wege befindet. So beabsichtigt der Regierungsrat, Bericht und Antrag für die entsprechende Gesetzesvorlage dem Kantonsrat im dritten Quartal dieses Jahres zu überweisen. Im Rahmen dieser

gesetzlichen Regelung, zu deren Entwurf sich auch die Finanzkontrolle äussern konnte, werden neue Grundlagen und Rahmenbedingungen für den Informatikbetrieb geschaffen, welche den derzeitigen Schwebezustand der Organisation KSD als WOV-Betrieb, welcher so im Finanzhaushaltsgesetz nicht mehr vorgesehen ist, beenden und auch zur Klärung von Rechnungslegungsfragen führen. In diesem Sinne ist die Weitsicht bei KSD und den entsprechenden Gremien sehr wohl vorhanden, Compliance-Themen wurden in der Gesetzesvorlage vertieft aufgenommen und das Projektmanagement verbessert sich stetig.

Unter Berücksichtigung dieser aktuellen Rahmenbedingungen sind auch die Berichte der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung KSD einzuordnen und die Fragen von Kantonsrat Walter Hotz zu betrachten.

*Frage 1: Wird inskünftig eine Geldrechnung erstellt?*

Die Finanzkontrolle prüfte die Rechnungslegung der KSD nach den Grundsätzen von HRM2. Die Geldflussrechnung ist eine wesentliche Komponente der Jahresrechnung unter HRM2. Mit dem Fehlen der Geldflussrechnung ist die Jahresrechnung nicht vollständig, weshalb die Finanzkontrolle ein versagtes Prüfungsurteil sprach. Aufgrund der nach wie vor für KSD geltenden WoV-Verordnung, der Übergangsbestimmungen zum Finanzhaushaltsgesetz und des damit einhergehenden Schwebezustandes der KSD rechtfertigt es sich, dass an der ursprünglichen, nicht HRM2-konformen Rechnungslegung der KSD nichts verändert wird, bis die Anpassung der Rechtsform vollzogen ist. Dieser Sachverhalt wurde in den Geschäftsprüfungskommissionen von Kanton und Stadt Schaffhausen besprochen, wobei diese Haltung unterstützt wird. Somit wird es bis zum Übergang der KSD in der heutigen Form hin zu einer Anstalt des kantonalen Rechts keine Geldflussrechnung geben.

*Frage 2: Wie ist es dazu gekommen, dass Abschreibungen nachweislich falsch verbucht wurden?*

*und*

*Frage 3: Wie ist es dazu gekommen, dass Aufwände aus dem Jahr 2019 erst in der Erfolgsrechnung im Jahr 2020 verbucht worden sind?*

In der Jahresrechnung 2019 erfolgten zum einen ausserordentliche Abschreibungen, welche nach Feststellung der Finanzkontrolle nicht periodengerecht verbucht wurden. Zum anderen wurden vom Buchhaltungssystem beim Abschreibungslauf bei genau diesen Anlagen keine ordentlichen Abschreibungen vorgenommen. Das Abschreibungsprogramm kann unterjährig

getätigte, ausserplanmässige Abschreibungen nicht unterscheiden von ordentlichen Abschreibungen und daher erfolgte keine ordentliche Abschreibung. Nur wenn die ausserplanmässigen Abschreibungen per 1.1. gebucht werden, erfolgen auch die ordentlichen Abschreibungen korrekt. Dies ist systemspezifisch und ist in der Programmdokumentation des Buchhaltungssystems so nicht dokumentiert. Es ist dann erst in der Revision durch die Finanzkontrolle aufgefallen und erst nach ausgiebigen Tests und Abklärungen beim Softwarelieferant war es möglich, die Ursache zu eruieren. Da die Revision erst im 2. Semester 2020 erfolgte und die Rechnung 2019 bereits vom Kantonsrat und vom Grossen Stadtrat abgenommen war, erfolgte die Korrektur erst im Rechnungsjahr 2020.

*Frage 4: Welche Auswirkung hat die Unklarheit über das angesprochene Darlehen von CHF 2,5 Mio. auf die Vermögensposition der KSD?*

Seit dem Jahr 1999 erhält die KSD von ihren beiden Eignern, dem Kanton und der Stadt Schaffhausen, jeweils anfangs Jahr einen Darlehensbetrag, welcher Ende jedes Jahres durch KSD wieder an die Eigner zurückbezahlt wird. Dies geschieht jeweils im Verhältnis 55% Kanton und 45% Stadt. Die Darlehen werden seitens KSD jedes Jahr mit 2.75% verzinst. Die entsprechenden Darlehensbezüge und -rückzahlungen wurden seit 1999 von den beiden Parlamenten Kantonsrat und Grosser Stadtrat jährlich im Rahmen der allgemeinen Budgetierung genehmigt und sind in Rechtskraft erwachsen. Ebenso wurden diese Darlehenstransaktionen von den beiden Parlamenten im Rahmen der Jahresrechnung genehmigt. Zudem erfolgte in all dieser Zeit eine jährliche Prüfung der Jahresrechnung der KSD durch die Finanzkontrolle.

Im Zuge ihrer Prüfung der Jahresrechnung 2019 der KSD stellte die Finanzkontrolle fest, dass 1999 von der damaligen Betriebskommission KSD, welche später durch den Fachausschuss KSD abgelöst wurde, ein Anfangsbestand des Darlehens der beiden Eigner der KSD in der Höhe von CHF 2.5 Mio. beschlossen wurde. Jedoch sei der Bestand nicht mit der Summe in der Buchhaltung der beiden Eigner abstimmbare. Eine ausreichende Dokumentation konnte der Finanzkontrolle nicht vorgelegt werden, auch eine nachträgliche Suche nach Belegen von 1999 blieb erfolglos. Folglich hat die Finanzkontrolle in ihrem Revisionsbericht zur Jahresrechnung 2019 der KSD festgehalten, dass eine objektive Unüberprüfbarkeit vorliege und sprach die Empfehlung aus, die Darlehenshöhe rückwirkend durch den Regierungs- sowie den Stadtrat Schaffhausen genehmigen zu lassen, was mit gleichlautenden Beschlüssen vom 30. März 2021 zwischenzeitlich auch erfolgte.

*Frage 5: Wie wird sichergestellt, dass inskünftig die Rechnungslegung korrekt erfolgt?  
und*

*Frage 7: Welche Massnahmen gedenkt der Fachausschuss zu ergreifen, um inskünftig korrekte Rechnungen zu gewähren?*

Wie den vorangehenden Antworten entnommen werden kann, erfolgte die Rechnungslegung grundsätzlich korrekt. Die Hauptdifferenz zur Betrachtungsweise der Finanzkontrolle liegt darin, ob die korrekt geführte Rechnung der KSD den Vorgaben von HRM2 entsprechen soll oder nicht. Die Eignergremien sowie Geschäftsprüfungskommissionen von Kanton und Stadt Schaffhausen sehen diesbezüglich aber weiterhin keinen Handlungsbedarf in der noch maximal bis 31. Dezember 2022 dauernden Übergangsphase der KSD hin zu einer neuen Rechts- und Organisationsform. Der Systemfehler bei den Abschreibungen konnte in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle eruiert und behoben werden.

Damit gibt es auch für den Fachausschuss keine Veranlassung, Massnahmen bezüglich Rechnungsführung zu ergreifen. Die Rechnungsführung der KSD ist korrekt, es besteht einzig Uneinigkeit mit der prüfenden Finanzkontrolle, ob eine Geldflussrechnung zu erstellen und damit gemäss HRM2 zu verfahren ist oder in der Übergangszeit wie bis anhin ohne eine solche Geldflussrechnung ausgekommen werden kann. Die festgestellten Abschreibungs- und Abgrenzungsdifferenzen sind zwischenzeitlich korrigiert und die Systemfehler behoben.

*Frage 6: Muss auch inskünftig mit "versagten" Prüfungsurteilen durch die FIKO gerechnet werden?*

Bei der Beauftragung der Finanzkontrolle für die Rechnungsprüfungen KSD wurde der normale Prüfungsstandard als Referenz angegeben. Der Klarheit halber hätte man bei der Beauftragung explizit darauf hinweisen sollen, dass für die Übergangsphase der KSD der bisherige Rechnungslegungsstandard genügen soll. Diese Thematik wurde sodann mit der Finanzkontrolle aufgenommen. Diese bleibt bei ihrer Meinung, wonach bei Prüfungen durch die Finanzkontrolle nach HRM2 geprüft werde.

Davon ausgehend, dass die Finanzkontrolle an ihrer Position festhält, dass auch die Rechnungslegung der KSD nach HRM2-Standard zu erfolgen hat, ist bis zur Ablösung durch die neue Rechtsform mit einem versagten Prüfungsurteil zu rechnen.

Schaffhausen, 18. Mai 2021

Der Staatsschreiber

  
Dr. Stefan Bilger